

ZH_OBERGERICHT LC220005 vom 10. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220005

FR: ZH_OBERGERICHT LC220005 du 10 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC220005 del 10 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien wurden mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 12. April 2016 (Geschäfts-Nr.: FE110209-F) geschieden. Dabei wurde der gemeinsame Sohn C._____, geboren am tt.mm.2005, unter die gemeinsame elterliche Sorge

- 11 - der Parteien und die alleinige Obhut der Beklagten gestellt. Dem Kläger wurde ein um einen Abend pro Woche inklusive Übernachtung erweitertes, gerichtliches Wochenend-/Ferienbesuchsrecht eingeräumt (Urk. 4/1 Dispositivziffern 10, 11 und 12 a-b). Des Weiteren wurde die für C._____, mit Beschluss der Vormund- schaftsbehörde F._____, vom 28. Oktober 2009 errichtete Beistandschaft weiter- geführt (Urk. 4/1 Dispositivziffer 12 d). Bis im August 2018 lebte C._____ zusammen mit der Beklagten in F._____, danach besuchte er das Internat D._____ in Schweden (Urk. 46 S. 7 f.; Urk. 56 S. 4). Die Beistandschaft wurde aufgrund des Wegzugs von C._____ nach Schwe- den aufgehoben. Mit Eingabe vom 29. April 2019 machte der Kläger unter anderem aufgrund der veränderten Wohn- und Schulsituation von C._____ sowie unterschiedlichen Vorkommnissen die vorliegende Klage betreffend Abänderung des Scheidungsur- teils anhängig, mit welcher er die Änderung der elterlichen Sorge, Obhut und des Besuchsrechts sowie die Änderung der Unterhaltsbeiträge für C._____ und die Beklagte verlangt (Urk. 1 und 2). Vom 19. März 2020 bis 4. Mai 2020 hielt sich C._____ aufgrund der Corona-Pandemie in der Schweiz bei der Beklagten in F._____ auf (Urk. 56 S. 9; Urk. 98 S. 15 f.); danach konnte er den Unterricht bis zu den Sommerferien 2020 in Schweden fortsetzen. Nach den Sommerferien, welche er mit dem Kläger in Schweden und mit der Beklagten in Monaco, Frank- reich und in der Schweiz verbracht hatte, konnten sich die Parteien nicht mehr über die Rückkehr von C._____ nach Schweden einigen. Die Beklagte wünschte, dass C._____ fortan die E._____ besuche, der Kläger hingegen wollte, dass C._____ zurück nach Schweden gehe. Aufgrund dieser Uneinigkeit der Parteien besuchte C._____ ab Mitte August 2020 die öffentliche Sekundarschule F._____ in F._____ (Urk. 75; Urk. 79; Urk. 84 S. 2 f.; Urk. 88 S. 5) und wohnt seither auch wieder mit der Beklagten in F._____ zusammen (Urk. 139 S. 3). Da sich die Par- teien auch bis im Mai 2021 bezüglich des weiteren schulischen Weges von C._____ nach Beendigung der dritten Sekundarschule im Juli 2021 nicht einigen konnten und keine angemessene Anschlusslösung in Sicht war (Prot. I S. 30 f. und 44), wurden mit Verfügung vom 8. Juli 2021 (Urk. 131) im Sinne einer vor-

- 12 - sorglichen Massnahme Kindesschutzmassnahmen ergriffen: Die elterliche Sorge beider Parteien wurde in Bezug auf Belange, welche die Schule/Ausbildung von C._____ betreffen, eingeschränkt und diese Entscheidbefugnis auf eine Beistän- din übertragen (Urk. 131). Mit Beschluss vom 20. Juli 2021 der Kindes- und Er- wachsenenschutzbehörde Horgen wurde G._____ als Beiständin ernannt (Urk. 136). Diese konnte C._____ sodann an

der H._____ anmelden, die er ab dem 23. August 2021 besuchte. Seit den Sommerferien 2022 ist C._____ nicht mehr an dieser Schule (Urk. 178 S. 2). Seither ist er bei der I._____ angemeldet (Urk. 181; Urk. 187).

E. 2

Mit Urteil der Vorderrichterin vom 21. Dezember 2021 wurde die mit Beschluss vom 20. Juli 2021 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Horgen für den Sohn C._____ errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB fortgesetzt. Entsprechend wurde die elterliche Sorge beider Elternteile hinsichtlich sämtlicher Belange, welche die Schule/Ausbildung von C._____ betreffen, weiterhin im Sinne von Art. 308 Abs. 3 ZGB eingeschränkt. Die Unterhaltsbeiträge für den Sohn C._____ und die Beklagte persönlich wurden entsprechend dem oben wiedergegebenen Urteil abgeändert. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan: Beklagte) am 14. Februar 2022, hier eingegangen am 15. Februar 2022, rechtzeitig Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 160 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 wurde der Beklagten Frist zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 6'000.-- angesetzt (Urk. 165); der Vorschuss wurde am 7. März 2022 rechtzeitig geleistet (Urk. 167). Mit Verfügung vom 21. April 2022 wurde dem Kläger, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger (fortan: Kläger) Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 168). Diese erfolgte fristgemäss mit Eingabe vom 23. Mai 2022. Gleichzeitig erhob er Anschlussberufung mit dem oben wiedergegebenen Antrag (Urk. 169 S. 2). Mit Beschluss vom 2. Juni 2022 wurde der Antrag des Klägers auf vorzeitige Vollstreckung des vorinstanzlichen Urteils abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Beklagten Frist für die Einreichung der Anschlussberufungsantwort angesetzt (Urk. 174). Letztere erfolgte fristgemäss mit Eingabe vom 7. Juli 2022, hier einge-

- 13 -
gangen am 8. Juli 2022 (Urk. 175). Mit Datum vom 8. Juli 2022 wurde das Doppel der Anschlussberufungsantwortsschrift der Gegenpartei zur Stellungnahme zugestellt und den Parteien der Referentenwechsel angezeigt (Urk. 177). In seiner vom 6. September 2022 datierenden Eingabe brachte der Kläger neue Tatsachen betreffend den Schulbesuch von C._____ vor (Urk. 178 und 179/1). Am 21. September 2022 teilte der Rechtsvertreter des Klägers mit, dass er sein Mandat per sofort niederlege (Urk. 180). Mit Eingabe vom 26. September 2022 machte die Beklagte ihrerseits Noven bezüglich eines Schulwechsels von C._____ geltend (Urk. 181, 182 und 183/1-2). Mit Verfügung vom 27. September 2022 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um zur Noveneingabe des Klägers vom 6. September 2022 Stellung zu nehmen (Urk. 184). Die Stellungnahme der Beklagten datiert vom 10. Oktober 2022 (Urk. 187, 188 und 189). Am 24. Oktober 2022 wurden die Eingaben der Beklagten vom 26. September 2022 und vom 10. Oktober 2022 dem Kläger zur Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt (Urk. 190). Der Kläger äusserte sich dazu am 4. November 2022 (Urk. 191, 192, 193/1-7). Die Stellungnahme des Klägers samt Beilagen wurde der Beklagten in der Folge wiederum zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 193). Diese liess sich nicht mehr vernehmen. Mit Zuschrift vom 5. Januar 2023 ersuchte der Kläger abermals (vgl. bereits Urk. 169 S. 2) um vorzeitige Vollstreckung des erstinstanzlichen Entscheids (Urk. 195 und 196). Weil nunmehr der Endentscheid ergeht, erweist sich dieses Ersuchen als gegenstandslos.

E. 3

Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat gegen Dispositivziffern 2 und 6 (lit. a) Berufung und der Kläger gegen Dispositivziffer 6 (lit. b) Anschlussberufung erhoben. Die Dispositivziffern 1 und 3 - 5 blieben dagegen unan- gefochten und sind mit Einreichung der Anschlussberufung am 24. Mai 2022 in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorzumerken.

E. 4

Auf die Ausführungen der Parteien ist nur so weit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1.). II.

- 14 - 1. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (ZK ZPO- Reetz/Theiler, Art. 311 N 36). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu be- zeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]; BGer 5A_127/2018 vom 28.02.2019, E. 3, m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genü- genden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht über- prüft zu werden. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift we- der eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechts- schriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingebrachten Rechtsschrif- ten sind namentlich dann unzulässig, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausfüh- rungen des Berufungsklägers auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefoch- tene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Beru- fungskläger in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier muss sich der Berufungskläger mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Hunger- bühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.). Abgesehen von offensichtli- chen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobe- nen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist

- 15 - grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. Das Gericht muss den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei ge- radezu willkürlich angewandt worden (Reetz/Theiler, a.a.O.). Aufgrund der umfas- senden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz nicht an die mit den Rü- gen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebun- den, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 6). Die Begründungsanforderun- gen gelten auch für die Berufungsantwort, wenn

darin Erwägungen der Vorinstanz beanstandet werden, die sich für die im kantonalen Verfahren obsiegende Partei ungünstig auswirken können (BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.2; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2; BGer 4A_496/2016 vom 08. Dezember 2016, E. 2.2.2; Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 11). Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien in- nert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen. Ein allfäl- liger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des sog. Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder zu ergänzen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). 2.a) Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfah- ren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt wer- den, d.h. wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Diese Voraussetzungen gelten kumulativ. Handelt es sich um echte Noven, ist das Er- fordernis der Neuheit ohne Weiteres erfüllt und einzig das des unverzüglichen Vorbringens ist zu prüfen. Was unechte Noven angeht, so ist es Sache der Partei, die sie vor der Berufungsinstanz geltend machen will, zu beweisen, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hat, was namentlich bedingt, die Gründe darzutun, warum die Tatsachen und Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 34).

- 16 - b) Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vor- liegend im Berufungsverfahren zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Das Verschlechterungsverbot kommt nicht zum Tragen (vgl. BGE 122 III 404 E. 3d; BGE 129 III 417 E. 2.1.1). In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien ausser- dem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vor- bringen. Das Novenregime von Art. 317 Abs. 1 ZPO wird durchbrochen (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; BGE 147 III 301 E. 2.2). Zudem sind - entgegen der Auffassung des Klägers (Urk. 169 S. 3 f.) - auch neue Anträge zulässig, weshalb auf die Beru- fung der Beklagten ohne Weiteres einzutreten ist. Die Parteien tragen indes auch bei Geltung der Untersuchungsmaxime die Last, die relevanten Tatsachenbe- hauptungen aufzustellen, zu bestreiten und wenn nötig zu substantiieren (z.B. OGer ZH LE150023 vom 30.09.2015, E. II.4.3). III. 1.a) Im Scheidungsurteil vom 12. April 2016 (Urk. 4/1) wurde C._____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen und unter die alleinige elterliche Obhut der Beklagten gestellt (Urk. 4/1 S. 201). Der Kläger hatte im vor- instanzlichen Verfahren eine Abänderung dieser Regelung verlangt. Die Vor- instanz stellte fest, dass sich der Konflikt der Parteien bezüglich der schulischen Bildung von C._____ - entgegen den im Scheidungsurteil geäusserten Erwartun- gen - inzwischen zu einem erheblichen und chronischen Konflikt entwickelt habe, der das Wohl von C._____ stark gefährde (Urk. 161 S. 20), weshalb die Entschei- dungsbefugnis bezüglich der schulischen Belange von C._____ im Sinne einer vorsorglichen Massnahme an eine Beiständin übertragen worden sei. Diese Mas- snahme sei weiterhin aufrechtzuerhalten. Trotz des nicht nur in diesem Bereich grossen Konflikts zwischen den Parteien wurde ihnen die gemeinsame elterliche Sorge jedoch belassen und C._____ - entgegen dem Wunsch des Klägers - wei- terhin unter die Obhut der Beklagten gestellt (Urk. 161 S. 21 f.). Diese Regelung wurde im Berufungsverfahren nicht angefochten. Die von den Parteien geltend

- 17 - gemachten Probleme bezüglich des behaupteten eigenmächtig von der Beklagten vorgenommenen Schulwechsels von C._____ (Urk. 178 bis 193) sind daher nicht Thema des Berufungsverfahrens. b) Im Scheidungsurteil war der Kläger u.a. verpflichtet worden, der Beklagten für sie persönlich ab 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2021 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'774.-- zu bezahlen. Diese Unterhaltsbeiträge wurden im vorinstanzlichen Abänderungsverfahren reduziert und sind im Berufungsverfahren nicht angefochten worden. Strittig sind im Berufungsverfahren somit allein noch die vom Kläger an die Beklagte für den Sohn C._____ monatlich zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge, und zwar nur diejenigen ab 1. September 2021 (Urk. 160 S. 2 und 4). Für den Sohn C._____ war der Kläger im Scheidungsurteil zu monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 1'800.-- bis 30. Juni 2021 und von Fr. 2'100.-- ab 1. Juli 2021 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus, verpflichtet worden (Urk. 4/1 S. 203 f.). In Abänderung dieser Unterhaltsbeiträge wurde der Kläger zu folgenden Leistungen für den Sohn C._____ verpflichtet: – Fr. 2'167.– ab 1. Mai 2019 bis 29. Februar 2020 – Fr. 2'973.– ab 1. März 2020 bis 31. August 2020 – Fr. 1'808.– ab 1. September 2020 bis 30. Juni 2021 – Fr. 2'515.– ab 1. Juli 2021 bis 31. August 2021 Ab 1. September 2021 wurde der Kläger von Unterhaltszahlungen an den Sohn C._____ mangels Leistungsfähigkeit entbunden. Dieser Umstand bildet den Anlass für die Berufung der Beklagten. 2. a) Im Scheidungsverfahren war die Vorinstanz davon ausgegangen, dass der Kläger bis zum 30. Juni 2016 Arbeitslosentaggelder von monatlich Fr. 8'977.15 beziehe (Urk. 4/1 S. 141). Bezüglich der Beklagten wurde festgehalten, dass sie per 1. November 2014 ausgesteuert worden sei und von der Gemeinde F._____ Unterstützungsleistungen erhalte, weshalb ihr bis 30. Juni 2016 kein Einkommen angerechnet wurde (Urk. 4/1 S. 143). Ab 1. Juli 2016 wurde dem Kläger

- 18 - ein hypothetisches Einkommen von Fr. 14'307.-- angerechnet, welches dem zuletzt im Jahre 2015 bezogenen Lohn entsprach (Urk. 4/1 S. 154). Der Beklagten wurde ab 1. Juli 2016 ebenfalls ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Die Vorinstanz ging von einem 60%-Pensum mit einem Einkommen von monatlich mindestens Fr. 3'000.-- netto, ohne Kinderzulagen, aus (Urk. 4/1 S. 158). b) Der Kläger begründete seine Begehren um Abänderung der Unterhaltsbeiträge für die Beklagte und C._____ damit, dass sich sowohl seine finanziellen Verhältnisse wie auch diejenigen der Beklagten im Vergleich zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils im April 2016 erheblich und dauerhaft verändert hätten (Urk. 98 S. 5 f.; Urk. 146 S. 3). Seit dem 1. Dezember 2018 sei er auf Stellensuche gewesen und habe lediglich über die Arbeitslosenentschädigung von monatlich Fr. 9'355.-- (inkl. Kinderzulagen) verfügt. Trotz intensiven Suchbemühungen habe er keine Anstellung mehr finden können, was Ende August 2021 zur Aussteuerung geführt habe. Seither verfüge er über kein Einkommen mehr (Urk. 142 S. 8 f.; Urk. 33143/9). Die Vorinstanz erwog, dass der Kläger auch für die Zeit nach Erlass des Scheidungsurteils keine Suchbemühungen eingereicht und nicht belegt habe, weshalb er keine Stelle für Fr. 14'307.-- habe finden können, sondern lediglich eine für Fr. 9'026.-- bei der J._____ Switzerland AG bzw. für Fr. 12'253.-- bei der K._____ AG. Insgesamt bestünden erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Suchbemühungen des Klägers (Urk. 161 S. 30). Allerdings sei - gemäss Vorinstanz - zu beachten, dass sich C._____ seit August 2018 im Internat in Schweden befunden habe und die Beklagte somit in der für das vorliegende Verfahren relevanten Zeitperiode ab Mai 2019 nur noch punktuelle Betreuungsaufgaben gehabt habe. Der von ihr erbrachte Naturalunterhalt sei deshalb nicht mehr gleichwertig mit dem vom Kläger erbrachten Geldunterhalt gewesen, so dass die Beklagte sich im Rahmen ihrer

Leistungsfähigkeit ebenfalls am Geldunterhalt für C._____ zu beteiligen habe. Sie habe von Juni bis Dezember 2018 bei der L._____ GmbH ein Nettosalär von monatlich Fr. 14'159.-- erzielt. Weshalb sie diese gut bezahlte Stelle verloren und ab März 2019 Arbeitslosengelder (in der Höhe von Fr. 9'119.-- pro Monat) bezogen habe, sei nicht bekannt. Die Beklagte

- 19 - habe diverse Bewerbungsschreiben von Februar 2019 bis April 2020 eingereicht, doch sei unklar geblieben, ob diese tatsächlich versendet worden seien. Auch bei der Beklagten würden erhebliche Zweifel bestehen, ob sie ihre gut bezahlte Stelle bei der L._____ GmbH nicht freiwillig aufgegeben und sich ausreichend um eine neue Stelle bemüht habe, so dass ihr auch weiterhin dieses Einkommen anzurechnen wäre (Urk. 161 S. 30 f.). Da die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur äusserst zurückhaltend vorzunehmen sei, nämlich bei böswilligem und rechtsmissbräuchlichem Verhalten des Pflichtigen, sei vorliegend bei beiden Parteien darauf zu verzichten, da keine solchen Anhaltspunkte vorliegen würden. Auch lägen mit den effektiv erzielten Einkommen immer noch sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse vor, so dass tiefere Anforderungen an die Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit gestellt werden dürften. Es sei deshalb bei beiden Parteien von ihren effektiven Einkommen bei Einleitung des Abänderungsverfahrens auszugehen (Urk. 161 S. 31), beim Kläger von Fr. 9'100.-- bis August 2021 und bei der Beklagten von Fr. 9'100.-- bis Februar 2020 bzw. ab 1. April 2022 hypothetisch von Fr. 5'000.-- pro Monat (Urk. 161 S. 35). Dem Kläger sei auch künftig kein hypothetisches Einkommen mehr anzurechnen, da dieser inzwischen 62 Jahre alt und bereits seit nunmehr drei Jahren arbeitslos sei, so dass es nicht mehr realistisch erscheine, dass der Kläger vor Erreichen des Rentenalters überhaupt nochmals eine Anstellung finden werde. Dem Kläger könne auch kein Vermögensverzehr zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber C._____ zugemutet werden. Im heutigen Zeitpunkt sei zudem unklar, wie hoch seine Rentenleistungen sein würden, weshalb diese heute nicht berücksichtigt werden könnten und in einem allfälligen Abänderungsverfahren zu behandeln wären. Das Einkommen des Klägers betrage somit ab September 2021 Fr. 0.--. Damit habe sich die Leistungsfähigkeit des Klägers wesentlich und dauerhaft verändert, weshalb ein Abänderungsgrund vorliege. Überdies habe sich auch der Bedarf von C._____ infolge seines Aufenthalts in Schweden von August 2018 bis August 2020 aufgrund der entstandenen Schulkosten wesentlich verändert. Diese Kosten seien im Zeitpunkt des Schei-

- 20 - dungsurteils nicht voraussehbar gewesen. Ausserdem habe die Beklagte von April 2019 bis und mit Februar 2020 Arbeitslosentaggelder von monatlich durchschnittlich rund Fr. 9'100.-- bezogen und damit während elf Monaten rund dreimal mehr verdient, als ihr gemäss Scheidungsurteil hypothetisch angerechnet worden sei. Die erheblich verbesserte Leistungsfähigkeit der Beklagten berechtige ebenfalls zur Abänderung des Unterhaltsbeitrages nach Art. 129 Abs. 1 ZGB (Urk. 161 S. 33). Bei der Leistungsfähigkeit der Beklagten ging die Vorinstanz davon aus, dass es ihr trotz ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes möglich und zumutbar sei, ihr Erwerbsspensum auf 100% auszudehnen und ab 1. April 2022 mindestens Fr. 5'000.-- pro Monat zu verdienen (Urk. 161 S. 37 f.). c) Die Beklagte kritisiert im Berufungsverfahren, dass die Vorinstanz in Verletzung der in Kinderbelangen geltenden strengen Untersuchungsmaxime gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO die finanziellen Verhältnisse des Klägers und damit den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt habe. Zu Unrecht sei sie in der Folge davon ausgegangen, dass der Kläger ab September 2021 nicht mehr leistungsfähig sei und keine Unterhaltszahlungen an

den Sohn C._____ mehr leisten könne (Urk. 160 S. 4). Die Forderung der Beklagten läuft darauf hinaus, dass dem Klä- ger ab September 2021 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen gewesen wäre. Wie bereits erwähnt, hatte die Vorinstanz - obwohl sie die Suchbemühun- gen beider Parteien um eine angemessene Stelle als eher unzureichend erachte- te - bei beiden Parteien bis August 2021 auf die Anrechnung eines hypotheti- schen Einkommens verzichtet und war für die Unterhaltsberechnung vom effektiv erzielten Einkommen ausgegangen, was von beiden Parteien im Berufungsver- fahren nicht explizit kritisiert wurde. aa) Die Beklagte hält dafür, dass die Vorinstanz ihr Ermessen willkürlich ausgeübt habe, indem sie allein mit Blick auf das Alter des Klägers dessen an- gebliche fehlende Leistungsfähigkeit festgestellt und die weiteren Kriterien, wie Ausbildung, Berufserfahrung, Gesundheit, finanzielle Verhältnisse, Arbeitsmarkt- lage etc., nicht geprüft habe. Sie habe auch nicht berücksichtigt, dass sich der Kläger während der seit 2018 bestehenden Arbeitslosigkeit ausschliesslich auf Kaderstellen beworben habe. Die Vorinstanz habe somit nicht geprüft, ob das

- 21 - Hindernis des fortgeschrittenen Erwerbsalters auch Anstellungen in einem tiefe- ren Einkommenssegment betreffe. Bei Ausnützung seiner Erwerbskraft wäre es dem Kläger auch in seinem Alter von 62 Jahren zumutbar und möglich, eine An- stellung ohne Kaderfunktion zu einem Bruttolohn von Fr. 10'082.-- bzw. Nettolohn von Fr. 8'000.-- pro Monat zu erzielen (Urk. 160 S. 5 f.). Ab dem Zeitpunkt der Pensionierung (1. Dezember 2024) sei von einem geschätzten Renteneinkommen von Fr. 6'000.-- pro Monat auszugehen. Der Kläger werde eine Rente aus der 1. und 2. Säule erhalten. Der Kläger habe Ende 2018 über ein Freizügigkeitsgutha- ben von Fr. 341'646.10 verfügt, welches in den Folgejahren noch angewachsen sei. Dieses Guthaben könne bereits fünf Jahre vor Eintritt ins ordentliche AHV- Alter bezogen werden. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger nach Aus- schöpfung seines Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht habe und daher in diesem Umfang leistungsfähig sei. Über- dies werde am 1. September 2024 eine Lebensversicherung der N._____ in ei- nem Betrag von Fr. 100'000.-- zur Auszahlung kommen. Die Vorinstanz habe es zudem unterlassen, die Vermögensverhältnisse des Klägers abzuklären (Urk. 160 S. 9 ff.). bb) Diese Kritik erscheint nicht berechtigt. Wie bereits oben ausgeführt, tra- gen die Parteien auch bei Geltung der Untersuchungsmaxime die Last, die rele- vanten Tatsachenbehauptungen aufzustellen, zu bestreiten und wenn nötig zu substantiieren (z.B. OGer ZH LE150023 vom 30.09.2015, E. II.4.3). Die Prozess- parteien sind weder von der Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts noch von der Behauptungs- und Substantiierungslast entbunden. Sie haben dem Gericht das Tatsachenmaterial zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeich- nen bzw. im Rahmen des Zumutbaren beizubringen, zumal sie den Sachverhalt in der Regel am besten kennen (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 296 N 2 mit Verweis auf die Rechtsprechung; BSK ZPO-Mazan/Steck, Art. 296 N 12 f.). Die Vorinstanz hatte im Rahmen der von den Parteien geltend gemachten Vorbringen Abklärungen bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien vorgenom- men. Bereits mit Verfügung vom 7. Mai 2019 waren beide Parteien von der Vor- instanz aufgefordert worden, diverse Unterlagen bezüglich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie ihres Bedarfs einzureichen (Prot. I S. 2 f.). Zu-

- 22 - dem wurde eine Parteibefragung und eine Kinderanhörung vorgenommen. Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 18. Mai 2021 wurde den Parteien vor der Durchführung der Parteibefragung die Beweisverfügung ausgehändigt (Prot. I S. 30). Als

Beweismittel und Gegenbeweismittel wurden die einschlägigen Akten und die von den Parteien eingereichten Urkunden, die (nachfolgende) Parteibefragung sowie die Kinderanhörung als Beweis- und Gegenbeweismittel zugelassen (Prot. I S. 57 f.) und in der Folge auch berücksichtigt. Dass die Beweisverfügung nicht vollständig war und die Parteien weitere Beweismittel hätten berücksichtigt haben wollen, wurde nicht geltend gemacht. Die Beklagte brachte nicht vor, was genau die Vorinstanz aufgrund der von ihr gemachten Behauptungen weiter konkret hätte abklären müssen. Sie unterlässt es aufzuzeigen, wo und mit welcher Begründung sie in den vorinstanzlichen Erwägungen behauptete, dass der Kläger in einem tieferen Einkommenssegment noch eine Stelle würde finden können. Eine entsprechend minimale Substantiierung allfälliger konkreter Möglichkeiten des Klägers wäre jedoch erforderlich gewesen, nachdem der Kläger nach Erlass des Scheidungsurteils sich bereits mit einem tieferen Einkommen von Fr. 9'026.-- bzw. 12'253.-- im Gegensatz zum vorher erreichten von Fr. 14'307.-- begnügen musste und in der Folge offenbar auch im Bereich dieser Einkommensklasse keine Anstellung mehr fand. Nachdem der Kläger seit 1. Dezember 2018 auf Stellensuche war und nun seit über einem Jahr ausgesteuert ist, also insgesamt seit rund vier Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und inzwischen 63 Jahre alt ist, erscheint es unrealistisch, dass er auch in einem niedrigeren Einkommensbereich noch eine Stelle finden könnte. Der Kläger versuchte offenbar auch, sich selbständig zu machen, was sich jedoch gemäss seinen Angaben aus verschiedenen Gründen nicht realisieren liess (Urk. 169 S. 6 f.). Auch im Rahmen des geltenden Untersuchungsgrundsatzes war die Vorinstanz mangels entsprechender Behauptungen nicht gehalten, von sich aus den Arbeitsmarkt nach weiteren Möglichkeiten für den Kläger zu durchforsten. Wie bereits erwähnt, war die Vorinstanz in pragmatischer Weise bezüglich des anrechenbaren Einkommens bei beiden Parteien gleich vorgegangen und hatte darauf verzichtet, ihnen trotz beiderseits eher bescheidenen Suchbemühungen rückwirkend ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, da sie annahm, dass

- 23 - bei beiden Parteien keine Anhaltspunkte für ein böswilliges und rechtsmissbräuchliches Verhalten vorlägen. In diesem Sinne wurden beide Parteien gleichbehandelt. Heute ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 21. Dezember 2021, also vor rund einem Jahr, davon ausging, dass der Kläger primär aus Altersgründen keine Stelle mehr finden werde und daher nicht mehr leistungsfähig sei (Urk. 161 S. 31 f.), weshalb ihm auch für die Zukunft kein (hypothetisches) Einkommen angerechnet wurde. Der Kläger durfte daher in guten Treuen davon ausgehen, dass ihm keine Nachteile entstehen würden, wenn er sich nicht weiterhin intensiv um eine Stelle bemühe bzw. keine Stelle finde. Aufgrund dieses Vertrauensschutzes käme die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ohnehin nicht in Betracht. Für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens für die Zukunft müsste dem Kläger eine Übergangsfrist von einem halben Jahr zugestanden werden. Dannzumal wäre der Kläger rund 1 ½ Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Es erscheint ohne Weiteres plausibel, dass mit einer Anstellung in diesem Alter aufgrund des aktuellen Arbeitsmarktes grundsätzlich kaum mehr gerechnet werden kann, so dass in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass der Kläger realistischerweise keine Anstellung mehr finden wird, weshalb es sich nicht rechtfertigt, ihm ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. cc) Die Vorinstanz ging weiter davon aus, dass im heutigen Zeitpunkt noch unklar sei, wie hoch die Rentenbezüge des Klägers sein werden, weshalb solche nicht zu berücksichtigen seien, sondern in einem allfälligen

Abänderungsverfah- ren zu behandeln wären (Urk. 161 S. 32). Was die Anrechnung bzw. Berücksich- tigung zukünftiger Altersrenten des Klägers anbelangt, brachte die Beklagte im vor- instanzlichen Verfahren keine konkreten Behauptungen vor. Sie machte ledig- lich mehrfach geltend, dass der Kläger sich dahingehend geäußert habe, eine Frühpensionierung anzustreben (Prot. I S. 26; Urk. 105 S. 4; Urk. 139 S. 12), was vom Kläger jedoch stets bestritten worden war (Urk. 114 S. 10; Urk. 169 S. 10). Da keinerlei Anhaltspunkte für ein solches Vorhaben des Klägers bestehen und den Vorbringen der Beklagten diesbezüglich keine konkreten Hinweise entnom- men werden können, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger beabsichtigt, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, bzw. dass er dies bereits ge-

- 24 - tan hat. Der Vorwurf, wonach die Arbeitslosigkeit des Klägers nur prozesstaktisch motiviert sei (Urk. 160 S. 5), weil er eine Frühpensionierung beabsichtige, ent- behrt daher jeglicher Grundlage. Die Beklagte stellte sich in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt, dass es die Pflicht der Vorinstanz gewesen wäre, im Rahmen der Untersu- chungsmaxime abzuklären, ob der Kläger infolge Frühpensionierung ein Renten- einkommen beziehe und gestützt darauf Leistungsfähigkeit bestehe (Urk. 160 S. 9). Entgegen der Ansicht der Beklagten bestand keine solche Pflicht der Vo- rinstanz. Da der Kläger diese Behauptung bestritt, die Beklagte sie in keiner Wei- se substantiierte und nicht die geringsten Anhaltspunkte bzw. Beweismittel für ei- ne Frühpensionierung vorliegen, war die Vorinstanz in keiner Weise gehalten, solche Abklärungen zu treffen. Auch wenn der Kläger grundsätzlich verpflichtet ist, das ihm Zumutbare zu unternehmen, um seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind nachzukommen (Urk. 161 S. 28), kann er nicht zu einer Frühpensio- nierung gegen seinen Willen gezwungen werden. Er kann auch nicht entgegen seiner Absicht verpflichtet werden, vorzeitig eine AHV-Rente sowie das angespar- te Kapital aus der zweiten Säule oder - falls überhaupt noch möglich - eine Rente aus der 2. Säule zu beziehen (Urk. 160 S. 9 f.), da dies lebenslange Rentenkür- zungen zur Folge hätte. Es kann dem Kläger daher vor dem ordentlichen Eintritt ins Rentenalter mit 65 Jahren kein hypothetisches Renten-Einkommen aus erster und zweiter Säule angerechnet werden, obwohl die Beklagte offenbar davon aus- geht (Urk. 160 S. 10). Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind jedoch sehr pau- schal gehalten; es fehlt jegliche Substantiierung und detaillierte Bezifferung (vgl. Urk. 160 S. 9). Die Beklagte behauptete ohne nähere Begründung, dass ab 1. Dezember 2024 (Eintritt des Klägers ins ordentliche Rentenalter) von einem geschätzten Renteneinkommen des Klägers von Fr. 6'000.-- pro Monat auszugehen sei, da der Kläger eine Rente aus der ersten und zweiten Säule erhalten werde. Der Klä- ger habe Ende 2016 über ein Freizügigkeitsguthaben von Fr. 341'646.10 verfügt, welches in den Folgejahren noch angewachsen sei. Die Beklagte unterliess es je- doch gänzlich, näher darzulegen, wie sie diesen Betrag von Fr. 6'000.-- pro Monat

- 25 - errechnete. Der erwähnte Betrag stellt lediglich eine unsubstantiierte Behauptung dar und erscheint keineswegs plausibel. Da der Kläger seit 1. Dezember 2018 nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis ist, ist ungewiss, wie es sich mit seiner 2. Säule verhält; es ist nicht bekannt, ob er diese weiterführen konnte oder ob das Vorsorgegeld auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wurde. Es ist deshalb auch offen, ob er eine Rente oder das Kapital erhalten wird. Fest steht jedenfalls, dass der Kläger - selbst wenn noch Einzahlungen und Verzinsungen erfolgt sein sollten - jedenfalls kaum über eine monatliche Rente aus der zweiten Säule von mehr als ca. Fr. 2'000.-- bis Fr. 2200.-- verfügen dürfte, selbst wenn für den ganzen ange- sparten Betrag von rund Fr. 350'000.-- ein

Umwandlungssatz von 6,8 % angenommen würde. Zudem ist ungewiss, ob der Kläger aus der ersten Säule die Maximalrente von derzeit rund Fr. 2'500.-- erhalten wird, was u.a. auch davon abhängt, wie lange er in der Schweiz erwerbstätig war, welches Einkommen er erzielte und ob er seit der Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse noch AHV-Beiträge bezahlt hat. Grundsätzlich ist nicht anzunehmen, dass der Kläger das von der Beklagten genannte Renteneinkommen von Fr. 6'000.-- (ohne Kinderrente der AHV) erreichen wird. Da der Rentenbezug erst in zwei Jahren aktuell wird und sich die Rentenhöhe bis dahin allenfalls noch verändern kann, erscheint es im jetzigen Zeitpunkt nicht opportun, bereits von Beträgen auszugehen, welche noch nicht definitiv berechnet werden können. Die von der Beklagten erwähnte AHV-Kinderrente für C._____ wird der Kläger ohnehin erst ab Eintritt ins ordentliche Rentenalter erhältlich machen können, wovon im Übrigen auch die Beklagte ausgeht (Urk. 160 S. 9). Die Höhe derselben hängt von der dem Kläger zustehenden Rente ab. Sie beträgt aktuell zwischen Fr. 474.-- und Fr. 948.--. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich all der erst in zwei Jahren vorliegenden, rentenbestimmenden Faktoren ist derzeit auf die (hypothetische) Anrechnung von Renteneinkünften des Klägers ab 1. Dezember 2024 zu verzichten und ist die Beklagte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf ein allfälliges Abänderungsverfahren zu verweisen. Die Vorinstanz war aufgrund der geschilderten Umstände nicht verpflichtet, Abklärungen bezüglich des künftigen Renteneinkommens des Klägers zu tätigen.

- 26 - d) Der Kläger hatte vor Vorinstanz erklärt, dass er Ersparnisse vor allem aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Liegenschaft) habe, welche er jedoch für die Unterhaltskosten und seine eigenen Kosten habe heranziehen müssen, da sein Einkommen nicht ausgereicht habe (Urk. 161 S. 24 mit Verweis auf Urk. 142 S. 16 f.). Die Vorinstanz ging davon aus, dass dem Kläger kein Vermögensverzehr zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber C._____ zugemutet werden könne. Sein Vermögen setze sich gemäss seinen Angaben aus dem noch vorhandenen Erlös aus dem Verkauf der ehemaligen ehelichen Liegenschaft sowie einer ausbezahlten Lebensversicherung zusammen (Prot. I S. 40). Letztere habe Ende 2018 rund Fr. 94'000.-- betragen. Sein restliches Vermögen habe sich gemäss Steuererklärungen (Urk. 10/1+2) von Ende 2017 bis Ende 2018 von Fr. 164'000.-- auf rund Fr. 90'000.-- verringert. Angesichts seines (reduzierten) Einkommens seit anfangs 2019 und den geleisteten Unterhaltsbeiträgen von monatlich insgesamt Fr. 4'547.-- habe der Kläger in den letzten Jahren auch nicht Vermögen ansparen können. Seine Liegenschaft in Schweden habe auch keinen Millionenwert (Urk. 161 S. 32). Dies ist zutreffend, ergibt sich doch aus der Steuererklärung ein Wert von Fr. 117'651.-- (Urk. 10/1 und 10/2). Die Beklagte erachtete diese Angaben als unzutreffend. Der Kläger habe namhafte Gelder aus der Versteigerung der ehemals ehelichen Liegenschaft erhalten (Fr. 330'575.25), weshalb die in der Steuererklärung aufgeführten Vermögenswerte nicht als korrekt anzusehen seien (Urk. 160 S. 11). Der Wert des Ferienhauses in Schweden sei viel höher und der Kläger habe von seinem Vater geerbt und im Sommer von seiner Mutter einen Erbvorbezug erhalten (Urk. 160 S. 11). Der Kläger bestritt diese Ausführungen bezüglich des Ferienhauses und des Erbvorbezuges (Urk. 169 S. 15; Urk. 98 S. 22). Entgegen der Auffassung der Beklagten bestehen keinerlei Hinweise, dass der Kläger in der Steuererklärung unwahre Angaben und sich damit strafbar gemacht hätte. Es kann daher nicht angenommen werden, dass der Kläger über weitere Vermögenswerte verfügt, als dort angegeben wurden, weshalb sich weitere Abklärungen bezüglich des Vermögens des Klägers erübrigen. Es erscheint ohne Weiteres plausibel, dass sich das Vermögen des Klägers verminderte, hat er doch allein für die Zeit

vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2021 Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 110'000.-- bezahlt - 27 - (Urk. 161 S. 58). Die Beklagte nannte auch keinerlei entsprechende Beweismittel, welche das weitere Vorhandensein von Vermögen belegen könnten. Bezüglich der Erbschaft bzw. des Erbvorbezuges fehlen jegliche substantiierte Ausführungen wie auch bezüglich der übrigen behaupteten Vermögenswerte. Es wurden auch diesbezüglich keinerlei Beweismittel benannt. Die Beklagte machte im Berufungsverfahren auch geltend, dass der Kläger über eine weitere Lebensversicherung über Fr. 100'000.-- verfüge. Wie sie selbst ausführte, wird diese jedoch erst am 1. September 2024 fällig (Urk. 160 S. 8 mit Verweis auf Urk. 164/5), weshalb dieser Betrag aktuell nicht berücksichtigt werden kann. Was allfällige Guthaben aus der 3. Säule anbelangt, wurden solche im vorinstanzlichen Urteil nicht erwähnt (Urk. 161 S. 32). Im Berufungsverfahren machte die Beklagte keinerlei nähere Angaben zu deren Existenz bzw. Höhe (Urk. 160 S. 8). Sie behauptete lediglich, dass der Kläger infolge Pensionierung über Guthaben aus der dritten Säule verfügen können (Urk. 160 S. 8). Sie unterliess jedoch jegliche Substantiierung, obwohl ihr allfällige solche Guthaben des Klägers - falls vorhanden - aus dem Scheidungsverfahren hätten bekannt sein müssen, da diese Gelder in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden. Aus dem Scheidungsurteil sind bei den Werten aus Errungenschaft allerdings keine Gelder aus der 3. Säule ersichtlich (Urk. 4/1 S. 75); die beiden Lebensversicherungen sind dagegen als Errungenschaft aufgeführt (Urk. 4/1 S. 75). Allerdings ergibt sich aus den Steuererklärungen des Klägers für die Jahre 2017 und 2018, dass der Kläger je Fr. 6'768.-- bzw. 6'738.-- für Beiträge an die 3. Säule von der Steuer absetzen konnte (Urk. 10/1 und Urk. 10/2). Selbst wenn er in den Folgejahren noch Einzahlungen hätte tätigen können, was ungewiss ist, würde er aktuell jedenfalls über keine grossen Vermögenswerte in der 3. Säule verfügen. Da der Kläger zudem über keine besonders gute Altersvorsorge verfügt und diese Werte dem Zwecke der Altersvorsorge dienen, kommt eine Heranziehung dieser Gelder für seine Unterhaltspflicht nicht in Frage. Insgesamt ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 161 S. 31 f.) davon auszugehen, dass dem Kläger kein Vermögensverzehr zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zugemutet werden kann. Zu bemerken ist noch, dass sich die Beklagte auch in keiner Weise dazu äusserte, ob und inwieweit ihm ein solcher überhaupt zumutbar wäre. Weitere

- 28 - Abklärungen bezüglich der Vermögensverhältnisse des Klägers erübrigen sich, da wie ausgeführt - keine Anhaltspunkte bestehen, dass solche vorhanden sein könnten. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Kläger ab 1. September 2021 über kein Einkommen mehr verfügt bzw. ihm auch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, weshalb auch Dispositivziffer 6 a (Festlegung des der Unterhaltsberechnung zu Grunde gelegten Einkommens mit Fr. 0.--) zu bestätigen ist. Mangels Leistungsfähigkeit des Klägers ist keine Bedarfs- und Unterhaltsberechnung der Parteien erforderlich; es spielt daher weder eine Rolle, ob der Kläger in einem - von ihm stets bestrittenen (Prot. I S. 37; Urk. 169 S. 14; Urk. 98 S. 22) - Konkubinatsverhältnis lebt, noch wie hoch die Kosten für die Schulausbildung von C._____ sind (Urk. 181, Urk. 183 1+2, Urk. 187). Die Berufung der Beklagten ist abzuweisen. 3. Der Kläger beantragte in seiner Anschlussberufung, dass in Dispositivziffer 6 lit. b das der Unterhaltsberechnung zugrundeliegende Einkommen der Beklagten ab 1. März 2020 mit Fr. 9'100.-- (100%, ausgewiesen und hypothetisch) aufzuführen sei (Urk. 169 S. 1). Die Vorinstanz hatte ab 1. März 2020 Fr. 0.--, ab 1. September 2020 Fr. 2'948.-- (60%) und ab 1. April 2022 Fr. 5'000.-- (100%, hypothetisch)

angenommen (Urk. 161 S. 59). a) Der Kläger machte zur Begründung dieses Antrages geltend, dass die Erwägungen der Vorinstanz zum Einkommen der Beklagten nicht zu überzeugen vermöchten. Dies gelte vor allem im Zusammenhang mit der Anstellung bei der Firma L._____, die die Beklagte gemäss SHAB vom tt.mm.2018 an M._____ übertragen/verkauft und sich dort anschliessend ab Juni 2018 zu einem durchschnittlichen Monatssalär von Fr. 14'158.-- habe anstellen lassen. Nach einer nicht belegten "Kündigung" habe sie sich nach 6 Monaten, während welchen sie maximale Arbeitslosentaggelder bezogen habe, ab September 2020, als das Abänderungsbegehren gestellt worden sei, wieder für ein viel tieferes Salär anstellen lassen. Die Umstände dieses zweiten Anstellungsverhältnisses seien unklar. An der angegebenen Adresse habe die Arbeitgeberin nur einen Briefkasten, jedoch keine Büroräumlichkeiten. Die Firma L._____ sei dort unbekannt. Die Vorinstanz

- 29 - habe die von der Beklagten behauptete arbeitslose Periode ohne jegliches Einkommen zwischen März 2020 und September 2020 ohne irgendwelche Belege akzeptiert (Urk. 169 S. 4 f., S. 15 ff.). Die Beklagte bestritt diese Vorbringen. Die Firma L._____ habe im Jahre 2018 ihre Aktivitäten mangels Liquidität eingestellt, nachdem sich der damalige Investor zurückgezogen habe. Ab September 2020 habe ein neuer Investor gefunden werden können, der jedoch weniger Geld zur Verfügung gestellt habe, weshalb der Beklagten keine Vollzeitstelle habe angeboten werden können. Sie sei froh gewesen, angesichts ihres Alters und der fehlenden Berufsausbildung überhaupt wieder eine Stelle gefunden zu haben (Urk. 175 S. 3 f.). b) Der Kläger hatte sich bezüglich des Einkommens der Beklagten schon vor Vorinstanz in ähnlicher Weise geäussert (vgl. Urk. 161 S. 24 f.). Die Vorinstanz war diesen Ausführungen nicht gefolgt und hatte dazu ausgeführt, dass die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nur mit äusserer Zurückhaltung anzunehmen sei. Weder beim Kläger noch der Beklagten würden Hinweise vorliegen, dass sie böswillig oder rechtsmissbräuchlich gehandelt hätten, weshalb beiden Parteien rückwirkend ab Mai 2019 kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könne (Urk. 161 S. 31), obwohl bei beiden Parteien ungenügende Suchbemühungen vorlägen und die Verhältnisse bezüglich ihrer Möglichkeiten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht ganz klar seien (Urk. 161 S. 30 f.). Wie bereits erwähnt, hatte die Vorinstanz die Parteien in diesem Sinne gleichbehandelt. Ab 1. September 2020 fand die Beklagte wiederum eine Anstellung bei der L._____ GmbH im Umfang eines 60% Pensums zu einem Lohn von Fr. 2'948.-- netto pro Monat (Urk. 112/8; Urk. 161 S. 35). Die Vorinstanz erwog, dass bereits im Scheidungsverfahren festgehalten worden sei, dass die Beklagte ab dem 16. Altersjahr von C._____ und damit ab tt.mm.2021 einem 100% Arbeitspensum nachzugehen habe. Angesichts des Wegfalls der Leistungsfähigkeit des Klägers sei nun jedoch zu prüfen, ob es der Beklagten zumutbar und möglich sei, ein höheres Einkommen zu erzielen und damit auch für den Unterhalt von C._____ aufzukommen. Aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte in den letzten Jahren trotz

- 30 - ihres Alters und ihrer Ausbildung immer wieder eine (gutbezahlte) Stelle fand, ging die Vorinstanz davon aus, dass es der Beklagten möglich und zumutbar sei, ihre Erwerbstätigkeit auf 100% auszudehnen. Bei ihrer aktuellen Arbeitgeberin müsste sie dann mindestens Fr. 5'000.-- pro Monat verdienen können. Ein Vergleich mit den Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik, Region Zürich, zeige, dass ein solcher Lohn bei Abstellen auf die massgeblichen Kriterien durchaus realistisch sei. Es sei von einem Medianbruttolohn von Fr. 6'035.-- bzw. Fr. 6'384.-- auszugehen, was bei

geschätzten Sozialabzügen von rund 18% rund Fr. 4'950.-- bzw. Fr. 5'235.-- netto entspreche (Urk. 161 S. 35 ff.). Die Vorinstanz rechnete der Beklagten in der Folge nach einer Übergangsfrist von zwei Monaten ab 1. April 2022 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'000.-- an (Urk. 161 S. 38). Nachdem die Vorinstanz der Beklagten erst ab 1. April 2022 ein hypothetischen Einkommen von monatlich Fr. 5'000.-- anrechnete, durfte die Beklagte in guten Treuen davon ausgehen, dass ihr rückwirkend kein höheres Einkommen angerechnet werde. Wie bereits oben bezüglich der gleich gelagerten Thematik bei der Erwerbstätigkeit des Klägers ausgeführt, besteht aufgrund der Anordnungen im vorinstanzlichen Urteil ein gewisser Vertrauensschutz für die Parteien, indem sie nicht damit rechnen mussten, bezüglich ihrer Erwerbsmöglichkeiten rückwirkend anders beurteilt zu werden. Diesbezüglich sind die Parteien gleich zu behandeln. Die Festlegung eines rückwirkend und für die Zukunft höheren Einkommens der Beklagten kommt aber auch aus anderen Gründen nicht in Betracht. Der Kläger unterliess es nämlich, sich mit den (oben wiedergegebenen) detaillierten Erwägungen der Vorinstanz zu den Erwerbsaussichten der Beklagten bezüglich ihres aktuellen und künftigen Einkommens auseinanderzusetzen (vgl. Urk. 169 S. 4 und 5). Der Kläger ist damit seinen Obliegenheiten bezüglich der Anforderungen an die Anschlussberufungsbegründung nicht nachgekommen. Wie oben erwähnt, hat der Anschlussberufungskläger mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu be-

- 31 - zeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]; BGer 5A_127/2018 vom 28.02.2019, E. 3, m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Es genügt nicht, losgelöst von den vorinstanzlichen Ausführungen eine eigene Darstellung des Sachverhalts wiederzugeben. Im Übrigen ist noch anzumerken, dass die vorinstanzlichen Ausführungen bezüglich der Einkommensmöglichkeiten der Beklagten angesichts der konkreten Umstände, insbesondere auch ihres Alters (die Beklagte wurde im Januar 2023 61 Jahre alt), als durchaus realistisch zu erachten sind. Die Anschlussberufung des Klägers ist deshalb abzuweisen. IV 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 7-9) zu bestätigen. 2. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren bemisst sich auf Fr. 6'000.-- (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu $\frac{3}{4}$ der Beklagten und zu $\frac{1}{4}$ dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO) und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- (Urk. 165) zu verrechnen. Der Kläger ist zu verpflichten, der Beklagten den geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'500.-- zu erstatten. Die im Berufungsverfahren zu $\frac{3}{4}$ unterliegende Beklagte hat dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine auf $\frac{1}{2}$ reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In Anwendung der massgeblichen Bestimmungen ist die volle Parteientschädigung auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Die reduzierte Parteientschädigung beträgt Fr. 2'000.--. Mangels Antrages ist kein Mehrwertsteuerzusatz geschuldet (Urk. 169 S. 2).

- 32 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.